

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW

zum Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in
Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften
(Teilhabe- und Integrationsgesetz)

Grundlage der Stellungnahme ist die Stellungnahme der LAG FW zum Referentenentwurf
mit Ergänzungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/2944

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in NRW [Grundsätzliches](#)
begrüßt ausdrücklich, dass Nordrhein-Westfalen eine gesetzliche
Grundlage zur Förderung gesellschaftlicher Teilhabe und Integration
schaffen will. Verständnis und Akzeptanz für Integration können
dadurch weiter wachsen. Dass seit der Integrationsoffensive von 2001
die Gestaltung unserer Integrationsgesellschaft aus parteipolitischem
Streit weitgehend heraus gehalten wurde, hat die Freie
Wohlfahrtspflege immer wieder positiv hervorgehoben. Darin wird eine
wesentliche Voraussetzung für möglichst dynamische Fortschritte im
Politikfeld Integration als eine der zentralen gesellschaftlichen
Herausforderungen gesehen. Eine breite Zustimmung zum
Gesetzentwurf sollte im Parlament und gleichermaßen unter den
gesellschaftlichen Gruppen gesucht werden.

Unsere kulturell, ethnisch und religiös/weltanschaulich durch Vielfalt
geprägte Gesellschaft braucht wirksame und verlässliche
Gestaltungsinstrumente. Es ist gut, wenn das Gesetz hierfür nicht nur
einen verbindlichen Rahmen schafft, sondern gleichzeitig Signal für die
Bedeutung des gemeinsamen Gestaltungsauftrags ist und Orientierung
zu den wesentlichen Zielen und Eckpfeilern der Integrationspolitik in
Nordrhein-Westfalen gibt.

Positiv hervorzuheben ist, dass sich das Land selbst zur
Integrationsförderung verpflichtet und damit nicht nur einen
verbindlichen Rahmen für die Integrationspolitik schafft, sondern
gleichzeitig auch ein Signal für die Bedeutung dieses Politikfeldes
setzt.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Positiv beurteilt die LAG/FW in NRW die Konzeption als Artikelgesetz zur Verdeutlichung des Querschnittscharakters der Integrationspolitik. Querschnittiges Denken und Handeln im Integrationsprozess entspricht unserer immer wieder unterstrichenen Forderung an Politik und alle gesellschaftlichen Gruppen und unser Selbstverpflichtung im Bemühen um interkulturelle Ausrichtung der Sozial- und Gesundheitswirtschaft. Dass in bestehenden Gesetzen bereits eine Reihe von Anpassungen und Ergänzungen zur Förderung von Teilhabe und Integration vorgenommen werden sollen, kann nur als erster Schritt zur weiteren Entwicklung zur Querschnittspolitik betrachtet werden.

[Gesetzesartikel zu den Querschnittsaufgaben nur eine erster Schritt](#)

Positiv zu erwähnen ist auch, dass mit diesem Gesetz die integrationsfördernde Infrastruktur gesichert und weiter optimiert werden soll. In diesen Prozess werden wir uns aktiv und konstruktiv einbringen. Wir teilen auch die Position, dass den Kommunen bei der Integration eine zentrale Rolle zukommt.

Prinzipiell begrüßt wird die gesetzliche Verankerung dauerhafter Aufgaben des Landes im Sinne von integrationsfördernden Instrumenten auf institutioneller und operativer Ebene. Möglichst effizient wirkende Promotoren einer Gesellschaft, die Vielfalt nicht als Problem sondern als Potenzial begreift, sind angesichts vorhandener Vorbehalte gegenüber solchen Entwicklungen unerlässlich.

Als Freie Wohlfahrtspflege haben wir in den vergangenen Jahrzehnten ganz wesentlich dazu beigetragen, dass Integration in Deutschland und insbesondere in NRW deutlich erfolgreicher gestaltet worden ist als zuweilen wahrgenommen wird. Die frühere Bund/Land geförderte Ausländersozialberatung, die Aussiedler-Bundesprogramme und das seit 1996 in NRW geförderte Programm zur Beratung und Betreuung von Flüchtlingen waren in den vergangenen Jahrzehnten der unzureichenden Integrationskonzepte maßgebliche Hilfeangebote für Hunderttausende Zugewanderte, ihre Familien und Kinder. Ausländersozialberatung und Aussiedlerberatung waren als prinzipiell muttersprachlich angelegte Angebote für unzählige Migrantinnen und Migranten unverzichtbare Stütze in nahezu allen Problemlagen des Alltags. Sie halfen millionenfach, durchzuhalten und letztlich Heimat zu finden in einem Staat, der kein Einwanderungsland sein wollte und generell von der Rückkehr der Zugewanderten in ihre Herkunftsländer ausging, statt deren Teilhabe an der deutschen Gesellschaft zu fördern.

[Freie Wohlfahrtspflege als Motor der Integrationsarbeit](#)

Neben der individuellen Beratung hatten und haben die vom Land NRW geförderten interkulturellen Zentren und niedrigschwelligen Integrationsmaßnahmen ganz wesentlich zur Beheimatung von Migrantinnen und Migranten beigetragen. Zudem boten und bieten die

[Interkulturelle Zentren als wichtiges Strukturelement](#)

Freie Wohlfahrtspflege NRW

interkulturellen Zentren der Wohlfahrtsverbände zahllosen Migrantenselbstorganisationen institutionelle und operative Unterstützung und Kooperation auf Augenhöhe. Die Zentren können als Keimzelle für aktive Beteiligung und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund an der Transformation von der ehemals (vermeintlich) homogenen deutschen über die Integrations- zur Vielfaltgesellschaft bezeichnet werden.

Parallel zur Integrationsoffensive des Landtags hat die Freie Wohlfahrtspflege einen markanten Wandel in ihrer Integrationsarbeit vollzogen. Das Konzept der Integrationsagenturen wurde in beispielhafter Kooperation von Ministerium und den Verbänden entwickelt und realisiert. Die Integrationsagenturen der Freien Wohlfahrtspflege haben durch ihren Aktivierungsansatz entscheidend dazu beigetragen, dass gerade in den Quartieren mit hohem Migrantanteil immer mehr Institutionen, soziale Einrichtungen, Migrantenselbstorganisationen und Einzelpersonen motiviert mit eigenen Beiträgen an der Lösung bestehender Integrationsprobleme mitwirken und das Miteinander in der Vielfaltgesellschaft NRW voran treiben.

Konzeptioneller Wandel:
Integrationsagenturen

Neben ihren spezifischen Angeboten im Kontext von Migration und Integration hat die Freie Wohlfahrtspflege seit Jahrzehnten von der Frühförderung bis zu Seniorenangeboten Migrantinnen und Migranten in ihre Ziel- und Kundengruppen integriert. Durch bewusste und systematische interkulturelle Orientierung ist dieser Prozess in der jüngeren Vergangenheit forciert und intensiviert geworden. Die Wohlfahrtsverbände sind sich bewusst, dass Interkulturelle Öffnung ein dauerhafter Prozess ist, der an vielen Standorten, Diensten und Einrichtungen in den kommenden Jahren noch dynamischer gestaltet werden muss.

Interkulturelle Öffnung
als zentrale Aufgabe

Die bedeutende Rolle, die die Freie Wohlfahrtspflege im Sinne des Subsidiaritätsprinzips im Integrationsprozess spielt und bei der Gestaltung der Vielfaltgesellschaft auch künftig einbringen will, wird im Gesetzentwurf nicht hinreichend deutlich.

Sicherung der
integrationspolitischen
Infrastruktur und die
Rolle und Bedeutung
der freien
Wohlfahrtspflege

Die freie Wohlfahrtspflege ist die Trägergemeinschaft mit dem umfassendsten und engmaschigsten Netz an integrationsfördernden Angeboten (Integrationsfachdienste, Migrationsberatung für Erwachsene, Jugendmigrationsdienste, Integrationsagenturen, Interkulturelle Zentren, nahezu zahllosen Projekten u.a.). Die quasi überall vorhandene Infrastruktur individueller, struktureller und gesellschaftlicher Integrationsarbeit der Wohlfahrtsverbände bildet die operative Basis aller Integrationsbemühungen vor Ort. Diese

flächendeckend, verlässlich und professionell agierenden Ressourcen, Kompetenzen und Strukturen der Freien Wohlfahrtspflege wollen wir auch künftig vorhalten. Dabei sind wir auf das Vertrauen und die Unterstützung des Landes angewiesen.

Konkrete Änderungsvorschläge zu einzelnen Regelungen

Zielgruppen des Gesetzes, (§ 3 (2) Verwirklichung der Ziele)

Bezogen auf die Zielgruppenbeschreibung wurde die bestehende Ungleichheit zwischen Flüchtlingen und anderen Zugewanderten fortgeschrieben. Zielgruppe dieses Gesetzes sind auch Asylbewerber, Geduldete und Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus im Rahmen bundesgesetzlicher Vorgaben.

Der Geist und das Ansinnen des Gesetzesvorhabens fordern konsequenter Weise, dass auch die Zielgruppe der Flüchtlinge und Geduldeten in die Teilhabe- und Integrationspolitik einbezogen und dies nicht vom Aufenthaltsstatus abhängig gemacht wird. Chancen der persönlichen Sozialisation und Qualifikation insbesondere von Jugendlichen dürfen nicht von einer dauerhaften Aufenthaltsperspektive in Deutschland abhängig gemacht werden.

Die im Gesetz angelegte strukturelle Ungleichheit setzt sich darin fort, dass das Flüchtlingsaufnahmegesetz nicht in das neue Teilhabe- und Integrationsgesetz einbezogen werden soll. Wir schlagen vor, das Flüchtlingsaufnahmegesetz vollumfänglich in die neue gesetzliche Grundlage aufzunehmen.

Verwirklichung der Ziele (§ 3 (1))

Wir bedauern sehr, dass entgegen der Formulierung im Referentenentwurf darauf verzichtet worden ist, an JEDEN zu appellieren, nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Integrationsziele und zur Anwendung der Integrationsgrundsätze beizutragen. Auf dieses wichtige Signal an **alle** Bürgerinnen und Bürger in NRW im Gesetzestext zu verzichten, sehen wir als vertane Chance, die Mehrheitsbevölkerung in den Integrationsprozess mit Gesetzesrang einzubinden.

Wir sind der Auffassung, dass der ursprünglich formulierte Appell ggf. mit der Präzisierung wie sie die FW in ihrer Stellungnahme vorgeschlagen hatte, zielführend war und demnach beibehalten werden sollte.

Kommunale Integrationszentren (Art.1,§ 7)

Kommunale Integrationszentren (KIZ) bilden das Kernstück des neuen Gesetzesentwurfes. Damit wird landesweit eine neue Struktur geschaffen und die bestehende RAAs in diese neue Struktur integriert. Die ausgewählte Bezeichnung

dieser neuen Struktur mit kommunalen Integrationszentren halten wir für nicht glücklich.

Wir begrüßen jedoch, dass Kommunale Integrationszentren über ein Integrationskonzept verfügen sollen, dass allgemeine Vernetzung und Koordinierungsaufgaben im Konzept enthalten sein sollen, bevor sie eingerichtet werden.

In diesem Prozess bedarf es der Kommunikation und Kooperation mit den vielfältigen Diensten und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege (Integrationsagenturen, MBEs, JMDs, Zentren u.a.) auf gleicher Augenhöhe, um von den breiten Erfahrungen und Potentialen zugunsten der anstehenden Aufgaben gemeinsam zu profitieren und mögliche Überschneidungen zu verhindern. Wir gehen davon aus, dass die Freie Wohlfahrtspflege im Rahmen des Integrationsmanagement mit eingebunden sind.

Ferner betrachten wir es als sehr wichtig, dass die bisherigen Aufgaben von RAAs und die neuen Koordinierungs- und Steuerungsaufgaben vom KIZ klarer voneinander abgegrenzt und festgehalten werden.

Integrationsmaßnahmen freier Träger (Art.1, § 9)

Wir bedauern sehr, dass die Nennung der Wohlfahrtsverbände aus § 9 des Referentenentwurfs gestrichen wurde. Die Freie Wohlfahrtspflege ist mit ihrem integrationsspezifischen und ihrem querschnittigen kultursensiblen Angebot von frühkindlichen Hilfen bis zur Sterbebegleitung der größte freie Träger von Integrationsmaßnahmen in NRW. Die vielfach geäußerte Wertschätzung unseres Engagements sollte – gerade angesichts der Fokussierung auf die Neuerungen Kommunale Integrationszentren und Beteiligung der Migrantenselbstorganisationen – durch namentliche Nennung der Freien Wohlfahrtspflege im Gesetz zum Ausdruck kommen. Die Erwähnung in der Begründung zu § 9 kann hierfür kein gleichwertiger Ersatz sein.

Landesintegrationsbericht und Statistik (§ 15)

Wir befürworten, dass jährlich eine kommentierte Zuwanderungs- und Integrationsstatistik veröffentlicht wird und bieten an, die Erfahrungen der FW mit einzubringen.